

§ 40 WWFSG 1989

WWFSG 1989 - Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.12.2024

1. (1)Die Förderung kann bestehen:
 1. 1.in der Gewährung von Förderungsdarlehen des Landes,
 2. 2.in der Gewährung von Annuitäten- oder Zinszuschüssen,
 3. 3.in der Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen bei Verwendung von Eigenmitteln,
 4. 4.in der Gewährung von nichtrückzahlbaren Beiträgen,
 5. 5.in der Übernahme der Bürgschaft,
 6. 6.entfällt; LGBl. Nr. 7/2024 vom 7. Februar 2024,
 7. 7.in der Gewährung von Eigenmittellersatzdarlehen.
2. (2)entfällt; LGBl. Nr. 7/2024 vom 7. Februar 2024.
3. (3)Die Förderung von Dachbodenausbauten, der Schaffung von Wohnungen aus sonstigen Räumen, von Totalsanierungen und von Maßnahmen gemäß § 37 Z 12 kann sinngemäß auch nach den Bestimmungen des I. Hauptstückes erfolgen.
4. (4)Art und Umfang der Förderung hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Dabei ist auf die Unterschiede in der rechtlichen Nutzungsform des zu fördernden Objektes Bedacht zu nehmen.

In Kraft seit 01.03.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at